

05.05.2004

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1723

der Abgeordneten Dr. Heinz-Jörg Eckhold, Klaus Kaiser, Marie-Theres Kastner, Marie-Theres Ley, Bernhard Recker, Herbert Reul und Michael-Ezzo Solf CDU  
Drucksache 13/5273

### **Korrekturfach-Lehrkräfte: Leiden ohne Ende?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1723 vom 31. März 2004:

- Mit Urteil vom 16. März 2004 hat das OVG Münster der Klage zweier Gymnasiallehrer hinsichtlich ihrer Pflichtstundenzahl stattgegeben und der unterschiedslosen Behandlung von Fachlehrern mit und ohne Korrekturverpflichtung Einhaltung geboten, indem es die Anwendung der Pflichtstunden-Bandbreite einfordert, die jedoch in den Schulen seit ihrer Einführung vor zwei Jahren auf fehlende Akzeptanz gestoßen ist und in der Praxis kaum umgesetzt wurde.

Es entsteht der fatale Eindruck, dass die Landesregierung an der Einführung der Pflichtstunden-Bandbreite im Wissen um die Unzulänglichkeit dieses Instruments und im Hinblick auf die massive Gefährdung des Schul- und Arbeitsfriedens kein Interesse gehabt hat. Es ist offensichtlich, dass ein höheres Maß an Arbeitszeitgerechtigkeit im geschlossenen System der Einzelschule nur in Ausnahmefällen herstellbar ist; denn wie kann ein Lehrer ohne Korrekturfächer zum Beispiel den Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterricht des zu entlastenden Korrekturfachlehrers erteilen? Im Hinblick auf den innerschulischen Frieden geht es nicht an, dass jede Schule in langwierigen Konferenzprozeduren für ein- und dieselbe Lehrtätigkeit willkürlich Zeitwerte festlegt.

Das vom Schulministerium immer wieder zitierte Einvernehmen mit den Lehrerorganisationen existiert in der Praxis nicht mehr.

Datum des Originals: 03.05.2004/Ausgegeben: 07.05.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Ergebnisse hat die von der Landesregierung bereits am 6. Juni 2001 in ihrem Eckpunktepapier »Weiterentwicklung der Lehrerarbeitszeit« zugesagte »fortlaufende Erfahrungssicherung und -auswertung« gebracht?
2. Welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des OVG Münster vom 16. März 2004?
3. Inwieweit beabsichtigt das MSJK, den Schulen konkrete Handlungsvorgaben für die Umsetzung des Bandbreitenmodells an die Hand geben?
4. Beabsichtigt das MSJK, das vom OVG Münster in der mündlichen Verhandlung auch in NRW für durchaus anwendbar erklärte »Hamburger Modell« – bei Einbeziehung der Ergebnisse der Mummert + Partner-Untersuchung – zur Schaffung von größerer Arbeitszeitgerechtigkeit für Lehrer und Lehrerinnen zu nutzen?
5. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um zu einer dauerhaften Lösung des Problems der Lehrerarbeitszeitgerechtigkeit zu gelangen?

**Antwort der Ministerin für Schule, Jugend und Kinder** vom 3. Mai 2004 namens der Landesregierung:

Aus der Begründung des OVG-Urteils vom 16. März 2004 ergibt sich eine uneingeschränkte Bestätigung des Bandbreitenmodells nach § 3 der Ausführungsverordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG). Die vom Gericht ausgesprochene Verpflichtung des Landes zur erneuten Entscheidung beruht allein auf dem Umstand, dass an der Schule des Klägers vom Bandbreitenmodell bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Im Einzelnen hat das OVG Münster u. a. Folgendes ausgeführt:

- Gegen § 3 VO zu § 5 SchFG sowie die allgemeine Regelung der Pflichtstundenzahl beständen - der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts folgend - insbesondere hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes keine (verfassungs-) rechtlichen Bedenken.
- Der Verordnungsgeber sei - unbeschadet des Hamburger Arbeitszeitmodells - nicht verpflichtet, über § 3 VO zu § 5 SchFG hinaus die einzelnen Pflichtstundendeputate der Lehrer selbst festzulegen. Dahingehende Vorstellungen seien angesichts der Vielgestaltigkeit der regelungsbedürftigen Fälle als "abwegig" zu bezeichnen.

Dem Anspruch des Klägers auf eine neue fehlerfreie Entscheidung liegen folgende Erwägungen des Gerichts zugrunde:

- Der Korrekturaufwand sei - nach der eindeutigen Entstehungsgeschichte - dem Grunde nach von den Belastungen erfasst, die nach § 3 VO zu § 5 SchFG ausgeglichen werden können.
- Die Feststellung, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen des § 3 VO zu § 5 SchFG vorliegen, setze eine Bewertung der Tätigkeit voraus, die nur von den unmittelbar mit der Situation vertrauten Entscheidungsträgern unter Einbeziehung der Betroffenen selbst vorgenommen werden könne.

- Lügen die Voraussetzungen vor, habe nicht automatisch eine Reduzierung der Pflichtstundenzahl, sondern eine Ermessensentscheidung zu erfolgen. Ein strikter Rechtsanspruch auf eine Pflichtstundenermäßigung bestehe nicht. Für diese Ermessensentscheidung könnten zahlreiche andere Aspekte entscheidend sein wie z. B. die besonderen Verhältnisse der Einzelschule oder die Sicherung der Unterrichtsversorgung. Zudem dürfe die Bandbreite nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des Landes führen, so dass die Annahme einer Entlastung durch Stellenvermehrung nach Auffassung des Gerichts "verfehlt" wäre.
- Der Einhaltung der Verfahrensvorschriften komme besondere Bedeutung zu. Die Entscheidung über den Belastungsausgleich sei nur rechtens, wenn sie im vorgeschriebenen Verfahren getroffen werde (Vorschlag der Schulleitung - Entscheidung der Lehrerkonferenz über die Grundsätze - Einzelfallentscheidung durch die Schulleitung).

Diesen Anforderungen sei hinsichtlich des klägerischen Antrags nicht genügt worden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage 1723 wie folgt:

#### **Zur Frage 1**

Es liegen noch keine zu sichernden und auszuwertenden Erfahrungen in größerer Breite über die Pflichtstunden-Bandbreite vor.

#### **Zu den Fragen 2 und 3**

In den Richtlinien zu § 3 VO zu § 5 SchFG wird klargestellt, dass die Schulen verpflichtet sind, in dem vorgeschriebenen Verfahren über einen Belastungsausgleich nach § 3 VO zu § 5 SchFG zu entscheiden und diese Entscheidung aktenkundig zu machen.

#### **Zur Frage 4**

Nein.

#### **Zur Frage 5**

Die Weiterentwicklung der Pflichtstundenregelung durch die Pflichtstunden-Bandbreite dient dazu, eine größere individuelle Arbeitszeitgerechtigkeit zu ermöglichen.

Mit den Lehrerverbänden sind Anfang des Jahres weitere Entlastungsmaßnahmen vereinbart worden:

- Reduzierung der Klassenarbeiten in Jahrgangsstufe 9 und 10,
- Wegfall der Parallelarbeiten in Klasse 3 und 10,
- Verschiebung der Berichte zur Weiterentwicklung der Schulprogrammarbeit auf 2005,

- vereinfachtes Verfahren für die Stellung der Abituraufgaben für Berufskollegs und zweiten Bildungsweg entsprechend dem Verfahren an Gymnasien und Gesamtschulen,
- Reduzierung der Zahl der Erprobungsstufenkonferenzen.

Darüber hinaus ist durch Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 die Schulleitungspauschale angehoben und die Vorgriffsstunde zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/2004 beendet worden.